



## **Statement des Verbandes**

### **Integrationsgesetz: Restriktionen beim Aufenthaltsrecht und Wohnsitzauflagen**

Der Verband binationaler Familien begrüßt es sehr, wenn Maßnahmen erlassen werden, die eine schnelle Integration von Flüchtlingen, eine zügige und selbstverständlich rechtsstaatliche Durchführung des Asylverfahrens, Sprachkurse nach Einreise und eine schnelle Einbindung in den Arbeitsmarkt zum Ziel haben. Ob es hierfür zwingend ein Integrationsgesetz benötigt, sei dahingestellt.

Das Integrationsgesetz der Bundesregierung wurde am 22. April 2016 beraten, das u.a. Verschärfungen im Aufenthaltsrecht für anerkannte Flüchtlinge vorsieht und auch eine Wohnsitzauflage einführen will. Zu diesen Punkten möchte der Verband binationaler Familien im Folgenden seine Bedenken vorbringen.

### **Restriktionen im Aufenthaltsrecht**

Bisher erhalten anerkannte Flüchtlinge eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis, anschließend einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Diese Privilegierung gegenüber anderen Drittstaatsangehörigen wurde 2005 mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes eingeführt und trägt dem Schutzgedanken sowie den besonderen Belastungen dieser Personengruppe Rechnung. Dies soll nun geändert werden. Anerkannte Flüchtlinge sollen zukünftig erst dann einen unbefristeten Aufenthaltsstatus erhalten, wenn sie sich in den zurückliegenden drei Jahren erfolgreich um die deutsche Sprache bemüht haben.

Diese Änderung sieht der Verband binationaler Familien sehr kritisch. Er kann nicht erkennen, dass diese vorgesehene Maßnahme wirklich zielführend ist und eine rasche Integration gewährleistet.

Menschen, die eine Bleibeperspektive haben, lassen sich auf dieses Land ein, können ankommen und werden sich aktiv um Integration bemühen. Der Gesetzgeber will jedoch eine Verpflichtung der Geflüchteten zur Integration vornehmen sowie Sanktionen, wenn diesen nicht nachgekommen wird. Solche Regelungen senden in erster Linie Botschaften, nämlich die der Unwilligkeit der Flüchtlinge, Deutsch zu lernen und sich integrieren zu wollen. Beide Phänomene sind weder nachweisbar noch entsprechen sie den Kenntnissen und Erfahrungen zahlreicher Expert\*innen. Arbeitsmarktexperte Prof. Dr. Brücker vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in Nürnberg führte in einem Interview mit der Tagesschau am 30.03.2016 aus, dass es kaum Verweigerer gebe. Die Motivation, an Sprach- und Integrationskursen teilzunehmen, sei laut einer qualitativen Befragung von etwa 100 Flüchtlingen extrem hoch. Es ist vielmehr zu beklagen, dass es keine Plätze für den Sprachunterricht gebe. Auch das BAMF weiß nicht genau, ob die Angebote ausreichend



sind, denn die Kurse werden angeboten, sobald sie genügend Teilnehmer\*innen haben. Es weiß aber, dass die Anbieter von Integrationskursen über lange Wartelisten und zu wenigen Lehrern klagen (ZEIT online vom 29. März 2016).

Der Verband binationaler Familien möchte zudem darauf aufmerksam machen, dass erst seit November 2015 Kurse für anerkannte Flüchtlinge und solche mit einer aussichtsreichen Bleibeperspektive angeboten werden. Aussichtsreich sind jene, die mit einer Anerkennungsquote von mehr als 50% rechnen können, d.h. afghanische Flüchtlinge fallen z.B. heraus. Viele Menschen sind in den Erstaufnahmeeinrichtungen und würden gern die Sprache lernen, können es aber nicht. Darüber hinaus benötigen die Menschen mehr als flächendeckende Integrationskurse. Sie brauchen Maßnahmen, die schrittweise in den Arbeitsmarkt hineinführen, hierzu gehören z.B. auch berufsbezogene deutsche Sprachkenntnisse.

Grundsätzlich gilt, wenn staatlich Deutsch lernen gefordert wird, so muss staatlich gewährleistet sein, dass auch ein Angebot zum Lernen besteht. Folglich stellt sich nicht die Frage nach einem gesetzgeberischen Handlungsbedarf an dieser Stelle. Sie stellt sich auch deshalb nicht, da es bereits Sanktionen gibt, die dann greifen, wenn an Integrationskursen nicht teilgenommen oder unentschuldigt gefehlt wird. In diesen Fällen können schon jetzt Leistungen gekürzt werden.

Der Verband binationaler Familien sieht diese Handlungsmöglichkeiten als völlig ausreichend an und bittet die Verantwortlichen, sich für integrative Maßnahmen einzusetzen und diesen Restriktionen nicht zuzustimmen.

### **Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge**

Bisher können anerkannte Flüchtlinge selbst entscheiden, wo sie leben möchten. Dies soll in einem zukünftigen Integrationsgesetz geändert werden, indem eine Wohnsitzauflage über das Asylverfahren hinaus auch für anerkannte Flüchtlinge vorgesehen wird. Der Gesetzgeber will damit einer Ghettobildung vor allem in den Städten vorbeugen. Der Verband binationaler Familien sieht durchaus ein Potential in ländlichen Regionen, wo Flüchtlinge dann dezentral in Wohnungen untergebracht werden können – nur, wird durch diese Maßnahme Integration gefördert? Dies verneint der Verband und hält zudem die geplante Wohnsitzauflage nicht für ein geeignetes Mittel, den Schwierigkeiten der Unterbringung in den Kommunen zu begegnen. Der Wohnungsmarkt krankt seit vielen Jahren daran, dass nicht investiert wurde. Gerade in den Städten fehlt bezahlbarer Wohnraum vor allem für Familien.



Solch einen Mangel ist nicht den Flüchtlingen zuzuschreiben, sondern bestand bereits, bevor die Flüchtlinge zu uns kamen. Die geplante Wohnsitzauflage verlagert an dieser Stelle eine bestehende Problematik auf völlig unbeteiligte Menschen.

Selbst eine befristete Wohnsitzauflage sieht der Verband binationaler Familien sehr kritisch. Die Pläne der Bundesregierung sehen vor, dass von solch einer Auflage dann abzusehen ist, wenn ein Arbeitsplatzangebot besteht. Nun weiß der Verband aus seiner eigenen Mitgliedschaft, wie schwer der Zugang zum Arbeitsmarkt für zugewanderte Angehörige ist. Ohne auf die einzelnen Faktoren dabei einzugehen, ist eines sehr deutlich: es ist illusorisch, sich um Jobs aus der Ferne kümmern zu können, ohne örtliche Bezüge zu haben und wichtige Kontakte knüpfen zu können. Verbleiben die Menschen zwangsweise in ländlichen, womöglich strukturschwachen Regionen, wird eine Einbindung in den Arbeitsmarkt kaum möglich sein. Sie wären auf Dauer auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Damit entpuppt sich die Wohnsitzauflage als integrationshemmend – und würde dann die fehlende Einbindung in den Arbeitsmarkt den Flüchtlingen als Integrationsverweigerung angekreidet werden?

Darüber hinaus widerspricht aus Sicht des Verbands binationaler Familien die geplante Wohnsitzauflage dem Grundrecht der Genfer Flüchtlingskonvention. Hier heißt es in Artikel 26, dass sich der vertragschließende Staat den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet befinden, das Recht gewähren, dort ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen. Eine Ausnahme hiervon kann nur dann vorgenommen werden, soweit sie allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden. Eine Wohnsitzauflage besteht für keine andere Migrant\*innengruppe im Bundesgebiet und würde folglich eine Diskriminierung für anerkannte Flüchtlinge darstellen. Ein Festhalten an dieser geplanten Regelung würde somit vorsätzlich Grundrechtspositionen missachten.

Frankfurt im April 2016